

Auekurier

Amtsblatt der Stadt Heringen/Helme

Ausgabe Nr. 3/2021

Mittwoch, den 16.06.2021

AMTLICHER TEIL

Haushaltssatzung

§5

Haushaltssatzung der **Stadt Heringen/Helme**
(Landkreis Nordhausen) für das Haushaltsjahr 2021

Auf Grund des § 55 ThürKO erlässt die
Stadt Heringen/Helme folgende Haushaltssatzung

Die Grenze für die Erheblichkeit gemäß § 60 (2) Nr. 2
und 3 (Erfordernis zum Erlass einer
Nachtragshaushaltssatzung) wird auf 150.000 Euro
festgesetzt.

§6

§1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das
Haushaltsjahr 2021 wird hiermit
festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und
Ausgaben mit 7.599.900 Euro
und im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und
Ausgaben mit 2.903.000 Euro
ab.

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem
01. Januar 2021 in Kraft.

Heringen, den 04.06.2021

Bürgermeister



§2

Kreditaufnahmen für Investitionen und
Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht
vorgesehen.

Nachrichtlich:

Der Stadtrat Heringen/Helme hat in seiner Sitzung am
19.04.2021 die „Satzung über die Erhebung der
Grundsteuer und Gewerbesteuer (Hebesatz-Satzung)“
beschlossen. Danach wurden die Steuersätze
(Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern wie
folgt festgesetzt:

§3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt
werden nicht festgesetzt.

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen
Betriebe (A) 330 v.H.
 - b) für die Grundstücke 460 v.H.
2. Gewerbesteuer 440 v.H.

§4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen
Leistung von Ausgaben nach dem
Haushaltsplan wird auf 1.265.000 Euro festgesetzt.

Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wurde mit ihrem vollen Wortlaut im
Amtsblatt der Stadt Heringen/Helme öffentlich bekannt
gemacht. Die Veröffentlichung erfolgte in der Ausgabe
Nr. 3/2021 am 16.06.2021.
Heringen/Helme, den 16.06.2021

Satzung über die Erhebung der Grundsteuern und Gewerbesteuer (Hebesatz-Satzung) der Stadt Heringen/Helme

Auf der Grundlage der §§ 2, 18, 19 und 54 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der derzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit den §§ 1 und 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) in der derzeit gültigen Fassung sowie in Verbindung mit den §§ 1 und 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der derzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Heringen/Helme in der Sitzung vom 19.04.2021 folgende Satzung über die Erhebung von Grundsteuern und Gewerbesteuern (Hebesatz-Satzung) beschlossen:

§1 Steuerhebesätze

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden für das Gebiet der Stadt Heringen/Helme wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) 330 v. H.
 - b) für die Grundstücke (B) 460 v. H.

2. Gewerbesteuer 440 v. H.

§ 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Stadt Heringen/Helme, den 11.06.2021

Maik Schröter
Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wurde mit ihrem vollen Wortlaut im Amtsblatt der Stadt Heringen/Helme öffentlich bekannt gemacht. Die Veröffentlichung erfolgte in der Ausgabe Nr. 3/2021 am 16.06.2021.

Heringen/Helme, den 16.06.2021

Impressum:

Herausgeber: Stadt Heringen/Helme
Redaktion: Hauptamt
Anschrift: OT Heringen, Straße der Einheit 100,
99765 Heringen/Helme
Telefon: 036333 67243
Telefax: 036333 67273
E-Mail info@stadt-heringen.de

Internet: www.stadt-heringen.de
Herstellung & REGIONALE-Verlag, OT Auleben
Verteilung: Eichenbielsgraben 1, 99765 Heringen/H.

Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen:

Das Amtsblatt für die Ortsteile der Stadt Heringen/Helme erscheint in unregelmäßigen Abständen. Es wird an alle erreichbaren Haushalte der Stadt Heringen/Helme kostenlos verteilt. Des Weiteren besteht die Möglichkeit, das Amtsblatt einzeln im Sekretariat der Stadt Heringen/Helme für 1,00 € zu beziehen.